

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1961	Ausgegeben zu Wiesbaden am 9. Mai 1961	Nr. 12
------	--	--------

Tag	Inhalt:	Seite
3. 5. 61	Verordnung über die zur Ausführung des Versammlungsgesetzes zuständigen Verwaltungsbehörden	65
3. 5. 61	Verordnung über die Zuständigkeit zur Auflösung verfassungswidriger Vereinigungen (Art. 9 Abs. 2 Grundgesetz)	66
3. 5. 61	Verordnung über die Befähigung zum höheren Lehramt an kaufmännischen Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen (höheres Handelslehramt)	66
24. 4. 61	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abgabe von Freistücken zur Ausführung des § 9 des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse	67

Verordnung über die zur Ausführung des Versammlungsgesetzes zuständigen Verwaltungsbehörden

Vom 3. Mai 1961

Auf Grund des § 3 Abs. 5 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Preuß. Gesetzsamml. S. 77) in der Fassung des Gesetzes vom 31. Mai 1933 (Preuß. Gesetzsamml. S. 197) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) und auf Grund des Art. 107 der Verfassung des Landes Hessen wird zur Ausführung des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 684) verordnet:

§ 1

Zuständig für:

1. die Ermächtigung zum Erscheinen mit Waffen auf öffentlichen Versammlungen und Aufzügen (§ 2 Abs. 3 Versammlungsgesetz),
2. das Verbot von öffentlichen Versammlungen (§ 5 Versammlungsgesetz),
3. die Beschränkung der Zahl der Versammlungsordner (§ 9 Abs. 2 Versammlungsgesetz),
4. die Auflösung von öffentlichen Versammlungen (§ 13 Abs. 1 Versammlungsgesetz),
5. die Entgegennahme der Anmeldung von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen (§ 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz),
6. das Verbot und die Auflösung von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel und Auf-

zügen sowie die Erteilung bestimmter Auflagen (§ 15 Versammlungsgesetz),

7. die Genehmigung der Verwendung von Ordnern bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen (§§ 18 Abs. 2, 19 Abs. 1 S. 2 Versammlungsgesetz),
8. den Ausschluß einzelner Teilnehmer von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen (§§ 18 Abs. 3, 19 Abs. 4 Versammlungsgesetz)

ist in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister.

§ 2

Die Entscheidung, ob sich ein Jugendverband vorwiegend der Jugendpflege widmet, trifft bei Jugendverbänden, die sich nicht über das Gebiet des Landes Hessen hinaus erstrecken, der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern (§ 3 Abs. 2 Versammlungsgesetz).

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Mai 1961

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister des Innern
Zinn Schneider

Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen

I. V. Franke

Verordnung**über die Zuständigkeit zur Auflösung verfassungswidriger Vereinigungen (Art. 9 Abs. 2 Grundgesetz)**

Vom 3. Mai 1961

Auf Grund des § 3 Abs. 5 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Preuß. Gesetzesamml. S. 77) in der Fassung des Gesetzes vom 31. Mai 1933 (Preuß. Gesetzesamml. S. 197) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) und auf Grund des Art. 107 der Verfassung des Landes Hessen wird zur Ausführung des Vereinsgesetzes vom 19. April 1908 (Reichsgesetzbl. S. 151) verordnet:

§ 1

Für die Auflösung von Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten (Art. 9 Abs. 2 Grundgesetz), ist der Hessische Minister des Innern zuständig.

§ 2

§ 1 Abs. 1 der Bekanntmachung zum Vollzug des Reichsvereinsgesetzes vom 9. Mai 1908 (Hess. Reg. Bl. S. 106) und § 2 der Verordnung betreffend die Ergänzung der Verordnung vom 1. Oktober 1931 (Preuß. Gesetzesamml. S. 213) zur Regelung der Zuständigkeit der Landes- und Kreispolizeibehörden vom 2. März 1933 (Preuß. Gesetzesamml. S. 33) werden aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Mai 1961

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident	Der Minister des Innern
Zinn	Schneider

Verordnung**über die Befähigung zum höheren Lehramt an kaufmännischen Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen (höheres Handelslehramt)**

Vom 3. Mai 1961

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und des § 25 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 13. November 1958 (GVBl. S. 172) wird verordnet:

§ 1

Lehrer im höheren kaufmännischen Berufs-, Berufsfach- und Fachschuldienst (höherer kaufmännischer Schuldienst) kann nur sein, wer die Befähigung zum höheren Lehramt an kaufmännischen Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen (höheres Handelslehramt) besitzt.

§ 2

(1) Die Dauer der praktischen Berufsausbildung beträgt ein Jahr. Hiervon muß mindestens ein halbes Jahr vor Beginn des Hochschulstudiums abgeleistet werden; die restliche Zeit der praktischen Berufsausbildung kann während der ersten Hälfte des Studiums in den Semesterferien abgeleistet werden.

(2) Die praktische Tätigkeit soll grundsätzlich in kaufmännischen Betrieben abgeleistet werden; eine Tätigkeit bei einem Jugendamt, einem Jugendgericht, in der Berufsberatung eines Arbeitsamtes oder ähnliche Tätigkeiten können bis zu einer Dauer von drei Monaten angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet das Prüfungsamt der zuständigen Fakultät.

§ 3

(1) Wer die Diplomhandelslehrerprüfung abgelegt hat, kann in den Vorbereitungsdienst für das höhere Handelslehramt übernommen werden.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.

(3) Das Nähere über die Ausbildung für das höhere Handelslehramt regelt der Minister für Erziehung und Volksbildung.

§ 4

Die pädagogische Prüfung für das höhere Handelslehramt (Zweite Staatsprüfung) dient der Feststellung, ob der Studienreferendar das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht hat und nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen, seinem pädagogischen Geschick sowie nach dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit die Befähigung zum höheren Handelslehramt besitzt.

§ 5

Wer die Befähigung zum höheren Handelslehramt besitzt, ist berechtigt, an Schulen aller Schulformen Unterricht in wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fächern zu erteilen.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Mai 1961

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident	Der Minister für Erziehung
Zinn	und Volksbildung
	Schütte

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Abgabe
von Freistücken zur Ausführung des § 9 des
Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht
der Presse**

Vom 24. April 1961

Auf Grund des § 9 des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse vom 23. Juni 1949 in der Fassung vom 20. November 1958 (GVBl. S. 183) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung vom 10. Dezember 1949 (GVBl. 1950 S. 15) in der Fassung der Verordnung vom 18. Juni 1950 (GVBl. S. 116) über die Abgabe von Freistücken zur Ausführung des § 9 des Hessischen

Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse vom 23. Juni 1949 in der Fassung vom 20. November 1958 (GVBl. S. 183) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „Landesbibliothek in Kassel“ durch die Worte „Murhard'sche Bibliothek der Stadt Kassel und Landesbibliothek in Kassel“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. April 1961

Der Hessische Minister
für Erziehung und Volksbildung

Schütte

